



PEFC IN DEUTSCHLAND

Anleitung zu den Vor-Ort-Audits

verabschiedet am 19. Januar 2005 vom Deutschen Forst-Zertifizierungsrat (DFZR)
Änderungen am 05. Juli 2005¹ und 18. Januar 2008²

^{1, 2} Änderungen im Text markiert

1. GRUNDLAGEN

Die Vor-Ort-Audits sind bei der regionalen PEFC-Zertifizierung ein Instrument zur stichprobenweisen Kontrolle der Waldbesitzer, die durch die Unterzeichnung der freiwilligen Selbstverpflichtung ihre Teilnahme an dem Zertifizierungssystem erklärt haben. Die Überprüfung erfolgt durch die forstlichen Gutachter einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.

Im Rahmen der Vor-Ort-Audits werden

- die Einhaltung der PEFC-Standards (Anhang III) und
- die Umsetzung der Verfahren zur Systemstabilität

in den teilnehmenden Betrieben bzw. forstlichen Zusammenschlüssen überprüft.

Die Kriterien für die Stichprobenerhebung orientieren sich an den Vorgaben des EA-Leitfadens zur Anwendung der EN 45012.

Grundsätzlich wird von der regionalen Ebene ausgehend bis hin zur betrieblichen Ebene überprüft. Alles, was auf der höheren Ebene (regionale Arbeitsgruppe, forstlicher Zusammenschluss) hinreichend genau überprüft werden kann, muss nicht mehr auf der Ebene darunter (Forstbetrieb) begutachtet werden.

2. STICHPROBENZIEHUNG

- Alle teilnehmenden Waldbesitzer werden von der Geschäftsstelle von PEFC Deutschland e.V. zentral registriert. Die Angaben der Selbstverpflichtungserklärungen werden in einer Datenbank erfasst, welche die Grundlage für die Ziehung der Stichprobe bildet. Eine Recherche, welche Forstbetriebe aktuell an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen, ist über die PEFC-Internetseite möglich. Die Ziehung der Stichprobe erfolgt jährlich durch die akkreditierte Zertifizierungsstelle nach Maßgabe dieses Dokuments.

a) Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der Stichprobe wird von den verantwortlichen Vertretern der Region und der Zertifizierungsstelle gemeinsam festgelegt. Die Zertifizierungsstelle teilt dem PEFC-Sekretariat einen Stichtag mit, zu dem sie die Datenbank mit den teilnehmenden Forstbetrieben benötigt. Der zeitliche Abstand zwischen den Vor-Ort-Audits soll 12 Monate (± 3 Monate) betragen.

b) Ermittlung des Stichprobenumfangs

Zur Ermittlung des Stichprobenumfangs werden die teilnehmenden Betriebe der Region in folgende Größenklassen unterteilt:

Klasse	Betriebsgröße		Auditaufwand [PT]*
	Einzelbetrieb	Forstl. Zusammenschlüsse	
1	bis 500 ha	-----	0,5
2	> 500 bis 5.000 ha	bis 500 ha	1
3	>500 (FBG) bzw. > 5.000 (Einzelbetrieb) bis 10.000 ha		2
4	> 10.000 bis 15.000 ha		3
5	> 15.000 bis 20.000 ha		4
6	> 20.000 bis 35.000 ha		5
7	> 35.000 ha		siehe unten**

* Personentage

Bei der jährlichen Stichprobenziehung berechnet sich der Stichprobenumfang y je Klasse nach der Formel für Überwachungsbegehungen aus dem EA-Leitfaden zur Anwendung der EN 45012 (Kap. 4.2.3): $y = 0,6 * \sqrt{x}$, wobei x der Zahl der teilnehmenden Betriebe entspricht. Ausnahme: die Klassen 1 bis 3 werden hierbei zusammen gefasst (siehe Beispiel, Spalte 4). Für die Festlegung der Anzahl der tatsächlich zu auditierenden Betriebe innerhalb dieser drei Klassen wird das Verhältnis zugrunde gelegt, das sich ergäbe, wenn diese drei Klassen nicht zusammengefasst werden würden (siehe Beispiel, Spalte 5).

** Jeder Betrieb der Klasse 7 wird jedes Jahr auditiert. Bei der Festlegung der Unterstichprobe (z.B. im Staatswald) kommt ebenso die o.g. Formel zur Anwendung.

c) Auswahl der zu auditierenden Betriebe

Die Auswahl der zu auditierenden Betriebe innerhalb der Klassen erfolgt nach einer flächenproportionalen Listenstichprobe. Die Auswahl der Forstbetriebe erfolgt zufällig mit Hilfe von Zufallszahlen. Die Auswahlwahrscheinlichkeiten sind proportional zur Forstbetriebsgröße, d.h. ein zehnmal so großer Betrieb hat die zehnfache Chance, in die Stichprobe einzugehen (engl. „probability proportional to size“).

Zunächst wird die Datenbank nach den Betriebsgrößen den Klassen 1 – 6 (siehe Tabelle) zugeordnet. Innerhalb der jeweiligen Klasse werden die fortlaufenden kumulativen Summen der einzelnen Betriebsflächen gebildet. Im nächsten Schritt werden Zufallszahlen zwischen Null und der Gesamtfläche in einer Klasse generiert. Ein Betrieb gilt dann als ausgewählt, wenn die gezogene Zufallszahl gleich groß oder kleiner ist als die kumulative Flächensumme dieses Betriebes, aber größer als die kumulative Flächensumme des vorhergehenden Bestandes. Es werden solange Betriebe per Zufallszahl ausgewählt bis der für die Klasse berechnete Stichprobenumfang (siehe b) erreicht ist.

BEISPIEL zu b) und c):

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Klasse	Betriebszahl x	Fläche [ha]	STP-Umfang $y = 0,6 \sqrt{x}$	Zahl der Audits
1	300	30.000	10,4	6***
2	600	600.000	14,7	9
3	100	500.000	6	4
4	10	100.000	2	2
5	5	100.000	2	2
6	3	90.000	1	1
7	2	350.000	jeder Betrieb	2
Summe	1.037	1.770.000	26	26

*** $19 \times (10,4 / (10,4 + 14,7 + 6)) = 6,37 = 6$ (gerundet)

d) Sicherstellung der Repräsentanz

Es ist darauf zu achten, dass in den jährlichen Audits alle teilnehmenden Waldbesitzarten (Staatswald, Bundeswald, Kommunalwald, Privatwald) repräsentiert sind. Sollten nach Durchführung der oben beschriebenen Listenstichprobe bestimmte Waldbesitzarten nicht vertreten sein, kann die Stichprobenauswahl solange fortgesetzt werden, bis entsprechende Betriebe gezogen wurden. Diese sind dann gegen die zuerst gezogenen Betriebe auszutauschen.

Das gleiche gilt bei der Auswahl von Mitgliedern in forstlichen Zusammenschlüssen, die nach diesem Verfahren gezogen wurden. Die Unterstichprobe, die ebenfalls nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen hat, sollte alle vorhandenen Waldbesitzarten und Betriebsgrößen angemessen repräsentieren und so gewählt werden, dass sich der Auditor bei der Durchführung der einzelnen Audits einen möglichst umfassenden Überblick über die zertifizierten Wälder im Geltungsbereich des jeweiligen forstlichen Zusammenschlusses verschaffen kann.

e) „Zurücklegen“ bereits audierter Betriebe

3. DURCHFÜHRUNG DER VOR-ORT-AUDITS

a) Ablauf

Bei den Vor-Ort-Audits werden nur die Betriebe der Region berücksichtigt, die am Zertifizierungssystem teilnehmen. Sie werden vorab von der zuständigen Zertifizierungsstelle über den Inhalt und Ablauf der Begutachtung informiert. Der Waldbesitzer erhält einen Vorab-Fragebogen, in den die Basisdaten seines Betriebes einzutragen sind und welcher der Zertifizierungsstelle rechtzeitig vor dem Audit zurück zu senden ist.

Anhand seiner Checkliste, die sämtliche Standards des Anhangs III der Systembeschreibung umfasst, überprüft der Auditor die Einhaltung der Standards im Forstbetrieb sowie die Umsetzung der Verfahren zur Systemstabilität.

Der Auditaufwand richtet sich nach den in der Tabelle unter 2.b) genannten Personentagen.

b) Teilnehmer

An den Audits können die Mitglieder der regionalen PEFC-Arbeitsgruppe teilnehmen. Der Waldbesitzer entscheidet, ob weitere interessierte Personen teilnehmen dürfen. Zugang zu vertraulichen Informationen ist ausschließlich dem Auditor zu gewähren. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, sind beim Audit ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

c) Haupt- und Nebenabweichungen, Verbesserungspotenzial

Werden im Rahmen des Vor-Ort-Audits Abweichungen von den Standards festgestellt, werden diese im Auditprotokoll dokumentiert, das vom Waldbesitzer oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist. Es wird hierbei zwischen schwerwiegenden und geringen Abweichungen (Haupt- und Nebenabweichungen) unterschieden.

Eine Hauptabweichung liegt vor, wenn

- gegen einen Standard über einen langen Zeitraum, regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde.
- eine bedeutende Fläche betroffen ist.
- die Auswirkungen nicht reversibel sind.
- die Abweichungen dem Waldbesitzer bzw. Betriebsleiter bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.
- der Verstoß vorsätzlich oder mit Wissen des Waldbesitzers bzw. des Betriebsleiters stattgefunden hat.

Ein Nebenabweichung liegt vor, wenn

- von einem Standard kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht-systematisch abgewichen wurde.
- nur geringfügig vom Standard abgewichen wurde.

Verbesserungspotenzial liegt vor, wenn von einem Standard zwar nicht abgewichen wurde, seine Einhaltung jedoch (weiter) optimiert hätte werden können.

d) Sanktionen

Vom Vorliegen eines Verbesserungspotenzials wird der Waldbesitzer bzw. Betriebsleiter lediglich informiert. Weitere Folgen hat diese Aufklärung nicht.

Bei Nebenabweichungen ist der Waldbesitzer verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu veranlassen, die ggf. Abhilfe schaffen und / oder eine Fortsetzung bzw. Wiederholung ausschließen.

Hauptabweichungen müssen innerhalb einer bestimmten Frist korrigiert werden oder führen zur Einleitung des Entzugsverfahrens nach Vorgabe der PEFC-Systembeschreibung (Kap. 8.4.2).

Der Auditor entscheidet,

- ob ein Re-Audit erforderlich ist und über dessen Zeitpunkt und Auditaufwand².
- über die einzuhaltenden Fristen.
- über die Empfehlung zu Aussetzung oder Entzug der Urkunde.

Stellen systematische Abweichungen die Funktionsfähigkeit des Systems auf regionaler Ebene in Frage, sind mit der regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Korrekturmaßnahmen für die gesamte Region zu vereinbaren. Diese informiert die Zertifizierungsstelle über die fristgemäße Erledigung der vereinbarten Maßnahmen.

e) Berichtserstellung

Nach Abschluss der jährlichen Vor-Ort-Audits erstellt die Zertifizierungsstelle einen Auditbericht für die Region und informiert die regionale Arbeitsgruppe über das Ergebnis. In dem Bericht ist anzugeben, wie viel Prozent der zertifizierten Fläche in der Region begutachtet wurden.

Das PEFC-Sekretariat wird auf Anfrage über Einzelheiten der Überprüfung informiert und erhält eine Kopie des Ergebnisberichtes der Überprüfung zur Information und zur auszugsweisen Veröffentlichung im Internet.¹